

Teil I: Das historische Tirol vor der Grenze

Jedes Buch über eine Grenze steht am Anfang vor einer Versuchung und einer Falle. Die Versuchung ist die Nostalgie: das alte Tirol als geschlossene, harmonische Heimat zu zeichnen, die erst 1919 auseinandergerissen wurde. Die Falle liegt im Gegenbild: der Behauptung, die Brennergrenze habe lediglich nachvollzogen, was Sprache, Landschaft und Geschichte ohnehin vorgegeben hätten.

Beides hält einer genaueren Prüfung nicht stand.

Tirol war vor 1919 eine politische und historische Einheit. Es besaß gemeinsame Institutionen, einen gemeinsamen Landesherrn, landständische Traditionen und ein dauerhaftes Symbol. Gleichzeitig war dieses Land weder ethnisch homogen noch kulturell spannungsfrei. Es umfasste deutschsprachige, italienischsprachige und ladinische Räume, regionale Rechts- und Verwaltungstraditionen, städtische und bäuerliche Gesellschaften sowie geistliche Territorien mit eigener Geschichte. Die spätere Grenze traf daher kein einheitliches Nationalgebiet. Sie durchschnitt ein mehrsprachiges Land, dessen innere Unterschiede bis dahin keine Staatsgrenzen gewesen waren.



Abbildung 1: Abraham Ortelius, „Tirolis Comitatos“, um 1608. Ausschnitt aus einer Doppelseite des „Theatrum Orbis Terrarum“, Folger Shakespeare Library. Digitale Reproduktion über Wikimedia Commons, CC BY-SA 4.0; historisches Original gemeinfrei. Für den Buchdruck auf den Tiroler Kartenteil beschnitten, in Schwarz-Weiß umgewandelt und im Kontrast angepasst.

Die historische Wirklichkeit war damit komplizierter als beide nationalen Erzählungen. Gerade deshalb wurde die Teilung als Bruch erlebt.

Ein politischer Raum, kein Nationalstaat

Die Bezeichnung „historisches Tirol“ darf nicht missverstanden werden. Gemeint ist kein unveränderliches Gebilde, das seit dem Mittelalter bereits alle Merkmale eines modernen Staates besessen hätte. Territorien, Herrschaftsrechte und Verwaltungsgrenzen änderten sich. Geistliche und weltliche Zuständigkeiten überlagerten einander. Einzelne Gebiete kamen später hinzu oder waren zeitweise anderen Herrschaften zugeordnet. Auch die napoleonischen Jahre unterbrachen die Einheit.

Trotzdem war Tirol keine nachträglich erfundene Landschaft. Es bestand als politischer Bezugsraum, als Grafschaft und später als Kronland. Seine Bewohner begegneten dem Land in Gerichten, Steuern, Landesverteidigung, ständischer Vertretung, kirchlicher Organisation, Gesetzgebung und Symbolen. Die Bindung an Tirol konnte regional unterschiedlich stark sein und neben anderen Zugehörigkeiten stehen. Ein Bewohner des Trentino konnte sich zugleich seiner Gemeinde, seiner Talschaft, der italienischen Sprache, dem katholischen Milieu, Tirol und der Habsburgermonarchie verbunden fühlen. Solche Mehrfachzugehörigkeiten waren kein Widerspruch. Erst die nationale Politik verlangte immer nachdrücklicher eine eindeutige Entscheidung.

Das unterscheidet ein historisches Land von einem modernen Nationalstaat. Ein Nationalstaat beansprucht regelmäßig, politische Grenze, Sprache und Nation zur Deckung zu bringen. Das alte Tirol funktionierte anders. Sein Zusammenhang beruhte nicht darauf, dass alle Bewohner dieselbe Sprache sprachen oder dieselbe nationale Erzählung teilten. Er beruhte auf Institutionen, die verschiedene Räume unter einer politischen Ordnung hielten.

Diese Ordnung war nicht frei von Hierarchie. Städte und ländliche Gebiete, nördliche und südliche Landesteile, deutsch- und italienischsprachige Eliten verfügten nicht über gleiche Möglichkeiten. Die Anerkennung Tirols als reale politische Einheit ist daher keine Behauptung idyllischer Gleichheit. Sie besagt lediglich, dass die spätere Teilung etwas Vorhandenes durchschnitt und nicht bloß eine geografische Fläche neu verteilte.

Die nationale Romantik vereinfacht diesen Befund in zwei Richtungen. Die deutsche Erzählung verkleinert Tirol rückblickend auf einen deutschsprachigen Kern und behandelt Welschtirol manchmal wie einen angehängten Fremdkörper. Die italienische Erzählung liest den südlichen Landesteil dagegen leicht als Gebiet, das seiner „natürlichen“ nationalen Zugehörigkeit nur verspätet zugeführt worden sei. Beide Sichtweisen verwandeln die Mehrdeutigkeit der Vergangenheit in eine eindeutige Vorgeschichte des eigenen politischen Ziels.

Gerade dieser Versuchung widerspricht die historische Struktur des Landes. Tirol war politisch real und national uneindeutig. Beides gehört zusammen.

Ein Land, mehrere Sprachräume

Wer heute von Tirol spricht, meint meist das österreichische Bundesland. Historisch reichte das Land weit über dessen heutige Südgrenze hinaus. Zum Tirol des 19. und frühen 20. Jahrhunderts gehörten Nord- und Osttirol, das heutige Südtirol sowie Welschtirol, im Wesentlichen das heutige Trentino. Der Ausdruck „Welschtirol“ bezeichnete den überwiegend italienischsprachigen südlichen Landesteil. Er wird hier als historische Quellenbezeichnung verwendet, nicht als abwertender Begriff.

Die Sprachverhältnisse widersprechen der Vorstellung eines alten, im Kern ausschließlich deutschen Tirol. Peter Stachel weist darauf hin, dass bei der Volkszählung von 1910 im damaligen Kronland Tirol einschließlich Welschtirol rund 43 Prozent der Bevölkerung Italienisch angaben. Die Zahl darf allerdings nicht als ethnische Bestandsaufnahme gelesen werden. Die österreichischen Volkszählungen fragten nicht nach Nationalität und auch nicht nach einer frei bestimmten mehrfachen Sprachzugehörigkeit, sondern nach einer einzigen „Umgangssprache“. Diese Kategorie war politisch umstritten und konnte mehrsprachige Lebenswirklichkeiten nur unzureichend abbilden.¹²

Die drei großen Sprachräume lassen sich dennoch erkennen. Deutsch überwog im Norden, im Osten und in weiten Teilen des heutigen Südtirols. Italienisch prägte das Trentino und mehrere urbane und lokale Räume weiter nördlich. Ladinische Varietäten wurden in den Dolomiten­tälern gesprochen. Zwischen diesen Räumen lagen keine überall scharf gezogenen Linien. Handel, Verwaltung, saisonale Arbeit, Studium, Militärdienst und kirchliche Strukturen brachten Menschen unterschiedlicher Sprache miteinander in Verbindung.

Die Mehrsprachigkeit war auch räumlich nicht so sauber geordnet, wie spätere Karten es nahelegen. Täler schufen Nähe nach innen, Pässe und Handelswege verbanden sie nach außen. Bozen lag zwischen dem deutschen und italienischen Wirtschaftsraum, Trient war politisches und kirchliches Zentrum des südlichen Landesteils, Innsbruck Sitz landesfürstlicher und später staatlicher Institutionen. Brixen verband als Bischofssitz geistli-

¹² Peter Stachel, „Ein Staat, der an einem Sprachfehler zugrunde ging. Die ‚Vielsprachigkeit‘ des Habsburgerreiches und ihre Auswirkungen“, in: Johannes Feichtinger/Peter Stachel (Hrsg.), *Das Gewebe der Kultur. Kulturwissenschaftliche Analysen zur Geschichte und Identität Österreichs in der Moderne*, Innsbruck: StudienVerlag, 2001, S. 11–45, hier insbesondere S. 21–22 und 39. Stachel erläutert, dass die Volkszählungen die „Umgangssprache“ und nicht die Nationalität erfassten; für das historische Tirol einschließlich Welschtirol nennt er für 1910 rund 43 Prozent Italienisch. Onlinefassung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften: https://www.oeaw.ac.at/fileadmin/Institute/IKT/PDF/Publikationen/sta_1staat.pdf, zuletzt abgerufen am 11. Juli 2026.

che Herrschaft mit einem Raum, der sprachlich und wirtschaftlich in mehrere Richtungen offen war.

Solche Zentren hatten unterschiedliche Funktionen. Innsbruck war nicht für jeden Bewohner des Trentino der tägliche Mittelpunkt; Trient war nicht für jeden Südtiroler maßgebend. Ein Land kann politisch zusammengehören, ohne ein einziges kulturelles Zentrum zu besitzen. Gerade in Gebirgsräumen entstanden Verbindungen entlang der Täler und über Pässe, während andere Orte trotz geringer Luftlinie im Alltag weit voneinander entfernt blieben.

Die spätere Staatsgrenze nutzte mit dem Brenner eine auffällige geographische Schwelle. Eine Wasserscheide ist für Militär und Verwaltung leicht zu erkennen. Daraus folgt aber noch keine sprachliche, gesellschaftliche oder demokratische Legitimation. Geografie erklärt, warum eine Linie für die Siegermächte attraktiv war. Sie beantwortet nicht, ob die Menschen südlich dieser Linie dem neuen Staat angehören wollten.

Das Unterland um Salurn war daher nicht einfach eine Mauer zwischen Deutsch und Italienisch. Es war eine Kontaktzone. Sprachliche Mehrheiten wechselten von Ort zu Ort und über die Zeit. Deutsch, Italienisch und trentinische Varietäten begegneten einander in einem Raum, der sich nicht auf eine einzige kartografische Linie reduzieren lässt.¹³

Diese Mehrsprachigkeit war kein später Zusatz zum „eigentlichen“ Tirol. Sie gehörte zu seiner historischen Grundausstattung.

Die Ladinier: ein kleiner Sprachraum, mehrfach geteilt

Die ladinische Geschichte zeigt besonders deutlich, wie wenig die späteren Grenzen einem einfachen nationalen Raster folgten. Ladinisch ist keine bloße Mundart des Italienischen. Es bezeichnet eine Gruppe dolomitenladinischer Varietäten innerhalb des romanischen Sprachraums. Ihre genaue sprachwissenschaftliche Einordnung, insbesondere das Verhältnis zu Bündnerromanisch und Friaulisch, wird differenziert diskutiert. Eine Rangfolge, wonach Ladinisch pauschal „älter“ als Deutsch oder Italienisch wäre, ist fachlich nicht sinnvoll.¹⁴

Zum dolomitenladinischen Kernraum gehören Gröden und Gadertal, das Fassatal, Buchenstein beziehungsweise Fodom sowie Ampezzo. Colle Santa Lucia gehört historisch und sprachlich zum Buchensteiner Raum. Diese Täler gehörten vor 1919 zum historischen Tirol, bildeten aber keine Einheit

¹³ Silvia Dal Negro, „German and Romance varieties in contact in northeastern Italy“, in: *Globe: A Journal of Language, Culture and Communication* 15 (2023), S. 80–92, DOI 10.54337/ojs.globe.v15i.8039, <https://journals.aau.dk/index.php/globe/article/view/8039>, zuletzt abgerufen am 11. Juli 2026.

¹⁴ Paul Videsott, „Ladin Dialect Classifications“, in: *Dialectologia*, Special Issue 15 (2026), S. 97–135, DOI 10.1344/DIALECTOLOGIA.2026.5, <https://revistes.ub.edu/index.php/dialectologia/article/download/54890/46912>, zuletzt abgerufen am 11. Juli 2026.

liche Verwaltungsbehörde. Gerade diese Unterscheidung ist wichtig: gemeinsame Landeszugehörigkeit bedeutete nicht einheitliche Bezirksverwaltung.

Nach dem Ersten Weltkrieg begann eine mehrfache administrative Zerschneidung. Das Regio Decreto vom 21. Jänner 1923, Nr. 93, ordnete die Gerichtsbezirke Ampezzo und Livinallongo dem Bezirk Belluno zu. Damit wurden auch Cortina d'Ampezzo, Livinallongo del Col di Lana und Colle Santa Lucia dauerhaft von den späteren Autonomieregelungen Südtirols getrennt.¹⁵

Die staatliche Neuordnung von 1927 schuf die Provinz Bozen. Gröden und Gadertal gehörten fortan zu Bozen, das Fassatal blieb im Trienter Verwaltungsraum, die östlichen ladinischen Gemeinden bei Belluno. Der ladinische Sprachraum verteilte sich damit auf drei Provinzen und später auf zwei Regionen.¹⁶

Im Oktober 2007 stimmten die Bürger von Cortina d'Ampezzo, Livinallongo del Col di Lana und Colle Santa Lucia in Referenden für einen Wechsel zur Region Trentino-Südtirol. Das zuständige Referendumsbüro beim Kassationsgericht stellte ein positives Ergebnis fest. Eine unmittelbare Gebietsänderung trat dadurch nicht ein; die Frage blieb Gegenstand parlamentarischer Initiativen.¹⁷

Die ladinische Geschichte ist deshalb keine Nebenepisode des deutsch-italienischen Konflikts. Sie zeigt ein eigenes Problem: Eine kleine Sprachgemeinschaft kann auch innerhalb eines Staates und trotz regionaler Autonomien auf verschiedene Rechts- und Verwaltungsräume verteilt bleiben.

Was das Land zusammenhielt

Die Einheit Tirols beruhte nicht auf gemeinsamer Sprache. Sie beruhte auf politischen, rechtlichen und symbolischen Bindungen.

Zu diesen Bindungen gehörte die landständische Ordnung. Adel, Geistlichkeit, Städte und Vertreter ländlicher Gemeinschaften wirkten in unterschiedlicher Form an der politischen Willensbildung mit. Das war keine

¹⁵ Ministero della cultura, Sistema Informativo Unificato per le Soprintendenze Archivistiche, „Comune di Cortina d'Ampezzo“, zur Übertragung der Gerichtsbezirke Ampezzo und Livinallongo durch Regio Decreto 21 gennaio 1923, n. 93, [¹⁶ Regio Decreto-Legge 2 gennaio 1927, n. 1, *Riordinamento delle circoscrizioni provinciali*, Gazzetta Ufficiale, Serie generale Nr. 7 vom 11. Jänner 1927, in Kraft seit 12. Jänner 1927, \[¹⁷ Senato della Repubblica, XVII. Legislatur, Disegno di legge zur Ablösung der Gemeinden Cortina d'Ampezzo, Livinallongo del Col di Lana und Colle Santa Lucia aus der Region Venetien und ihrer Angliederung an Trentino-Südtirol, mit Hinweis auf die am 5. November 2007 festgestellte positive Referendumsentscheidung, \\[29\\]\\(https://www.senato.it/show-doc?id=702082&idoggetto=0&leg=17&part=ddlpres_ddlpres1-relpres_relpres&tipodoc=DDLPRES, zuletzt abgerufen am 11. Juli 2026.</p>
</div>
<div data-bbox=\\)\]\(https://www.gazzettaufficiale.it/eli/id/1927/01/11/027U0001/sg, zuletzt abgerufen am 11. Juli 2026.</p>
</div>
<div data-bbox=\)](https://siusa-archivi.cultura.gov.it/cgi-bin/siusa/pagina.pl?Chiave=11343&RicLin=en&TipoPag=prodente;ergänzend,„Comune di Colle Santa Lucia“, https://siusa-archivi.cultura.gov.it/cgi-bin/siusa/pagina.pl?Chiave=11291&TipoPag=prodente, jeweils zuletzt abgerufen am 11. Juli 2026.</p>
</div>
<div data-bbox=)

Demokratie im heutigen Sinn. Auch die bäuerliche Beteiligung darf nicht zu einer frühdemokratischen Sondergeschichte verklärt werden. Sie gab dem Land dennoch ein eigenes politisches Gewicht gegenüber dem Landesfürsten und prägte die Vorstellung, Tirol besitze Rechte, die nicht nur von oben gewährt wurden.

Ein zentraler Bezugspunkt dieser Tradition war das Landlibell von 1511. Die Urkunde regelte das Landesaufgebot und die Finanzierung der Verteidigung, enthielt aber auch steuerrechtliche und weitere landständische Bestimmungen. Das militärische Aufgebot sollte grundsätzlich der Verteidigung des Landes dienen. Daraus lässt sich keine allgemeine moderne Individualgarantie ableiten, jeder Tiroler sei von jedem Dienst außerhalb des Landes befreit gewesen.¹⁸

Ebenso vorsichtig ist die Verbindung zum heutigen Schützenwesen zu behandeln. Das Landlibell wurde später zu einem starken historischen Bezugspunkt. Eine unveränderte institutionelle Linie von 1511 zu den heutigen Schützenkompanien lässt sich daraus nicht konstruieren. Die Traditionsbildung ist real, aber sie ist nicht dasselbe wie lückenlose organisatorische Kontinuität.

Das Landlibell erfasste in der Wehrorganisation auch die reichsunmittelbaren Hochstifte Trient und Brixen. Diese geistlichen Territorien waren eng mit Tirol verflochten, besaßen jedoch eine eigene staatsrechtliche Stellung. Erst im Zuge der Säkularisation von 1803 wurden ihre Stiftsländer mit Tirol vereinigt.¹⁹ Die Geschichte des Landes war also schon vor der Moderne eine Geschichte überlagerter Herrschaftsräume.

Auch die napoleonische Zeit unterbrach die territoriale Einheit. Tirol wurde zwischen Bayern, dem Königreich Italien und den französischen Illyrischen Provinzen aufgeteilt. 1813 und 1814 kam das Land wieder zu Österreich. Das Tiroler Landesarchiv spricht für diese Phase von der Wiedervereinigung ganz Tirols mit Österreich; weitere territoriale Anpassungen folgten 1816.²⁰

Im 19. Jahrhundert wurde Mehrsprachigkeit auch in der Verwaltung sichtbar. Die Österreichische Nationalbibliothek weist das Landesgesetzblatt für Tirol und Vorarlberg für den Zeitraum von 1848 bis 1918 in deutscher

¹⁸ Robert Rebitsch, „Humanressourcen, Söldner aus der Grafschaft Tirol“, in: *Rohstoffe – Menschen – Wissen. Tirol in der Frühen Neuzeit*, Innsbruck University Press, 2023, S. 101–120, hier S. 102–103; Martin P. Schennach, *Das Landlibell von 1511. Zur Geschichte einer Urkunde*, Schlern-Schriften 356, Innsbruck 2011. Rebitsch hebt unter Bezug auf Schennach hervor, dass das Privileg weder einmalig war noch auf eine unmittelbare Kontinuität zum heutigen Schützenwesen reduziert werden kann; es regelte neben dem Aufgebot auch Finanzierung und Steuern. Online: https://www.uibk.ac.at/iup/buch_pdfs/ihs_35/10.15203-99106-113-7-06.pdf, zuletzt abgerufen am 11. Juli 2026.

¹⁹ Tiroler Landesarchiv, „Zeittafel zur Geschichte Tirols“, Eintrag 1803, <https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/kunst-kultur/landesarchiv/downloads/zeittafel.PDF>, zuletzt abgerufen am 11. Juli 2026.

²⁰ Tiroler Landesarchiv, „Zeittafel zur Geschichte Tirols“, Einträge 1813/1814 und 1816.

und italienischer Ausgabe nach.²¹ Daraus folgt nicht, dass alle Bewohner politisch oder sozial gleichgestellt gewesen wären. Es zeigt jedoch, dass die Verwaltung den italienischsprachigen Landesteil rechtlich nicht ignorieren konnte. Ein mehrsprachiges Land benötigte mehrsprachige Normvermittlung.

Hinzu kamen gemeinsame Verkehrswege, Märkte, kirchliche Strukturen und ein Symbol, das über die Sprachgrenzen hinaus erkennbar war: der Tiroler Adler. Keine dieser Bindungen hob die regionalen Unterschiede auf. Zusammengenommen machten sie aus den einzelnen Tälern und Städten aber mehr als bloß benachbarte Landschaften.

Das Landlibell und sein Ende

Das Landlibell wird bis heute als Grundurkunde der Tiroler Wehrhaftigkeit angerufen. Wer es anruft, meint meist einen einzigen Satz: Der Tiroler verteidigt sein Land, und er verteidigt nur sein Land. Aus dieser Zusage wurde später ein Freiheitsversprechen, aus dem Freiheitsversprechen ein Identitätsangebot.

Die Frage, die dabei fast nie gestellt wird, lautet: Was ist aus diesem Versprechen geworden?

Die Antwort ist unbequem, und sie liegt lange vor 1919. Nicht Italien hat das Landlibell beendet. Österreich hat es beendet, in kleinen Schritten, über ein halbes Jahrhundert.

Der Ausgleich und seine Nebenwirkung

Der Ausgleich von 1867 teilte die Habsburgermonarchie in zwei Reichshälften. Ungarn erhielt eine eigene Landwehr, die Honvéd. Das Wehrgesetz vom 5. Dezember 1868 führte die allgemeine Wehrpflicht ein. Das Landwehrgesetz vom 13. Mai 1869 errichtete als Gegenstück zur Honvéd die kaiserlich-königliche Landwehr.²²

Für die meisten Kronländer war das eine Verwaltungsreform. Für Tirol war es ein Eingriff in die Landesverfassung. Denn Tirol besaß etwas, das kein anderes österreichisches Land besaß: eine ständisch vereinbarte Wehrordnung, die den Kriegsdienst an die Landesgrenze band.

²¹ Österreichische Nationalbibliothek, ALEX, *Landesgesetzblatt Tirol und Vorarlberg 1848–1918*, deutsche und italienische Ausgaben, <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=ltv&apm=0&datum=1880>, zuletzt abgerufen am 11. Juli 2026. Die Jahresansicht 1880 weist unter anderem Titelblatt, chronologischen Gesetzestext sowie deutsche und italienische Fassungen aus.

²² Gesetz vom 5. Dezember 1868, womit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht geregelt wird, RGBl. Nr. 151/1868; Landwehrgesetz vom 13. Mai 1869, RGBl. Nr. 68/1869, mit dem die k.k. Landwehr als Gegenstück zur königlich ungarischen Landwehr (Honvéd) errichtet wurde. Digitalisate über ALEX (Österreichische Nationalbibliothek). Zur Einordnung Christa Hämmerle, Verhandelt und bestätigt – oder eben nicht? Gemeinden und Allgemeine Wehrpflicht in Österreich-Ungarn (1868–1914/18), in: *Geschichte und Region/Storia e Regione* 14/2 (2005), S. 15–41.

Das Landesverteidigungsgesetz für Tirol und Vorarlberg, im Dezember 1870 vom Tiroler Landtag selbst verabschiedet, passte diese Sonderstellung an das neue Reichsrecht an. 1871 wurden die Tiroler Landesschützen aufgestellt, als Verbände der kaiserlich-königlichen Landwehr. Der Name blieb. Die Sache änderte sich.²³

Wie ein Privileg verschwindet

Was danach geschah, ist eine Lehrstunde darüber, wie Rechte nicht abgeschafft, sondern ausgehöhlt werden.

Aus freiwilligen, im Ernstfall aufgebotenen Schützen wurden Angehörige eines stehenden Heeres: 1893 wurden die Landesschützenbataillone zu drei Regimentern einer regulären Truppe formiert. Die Beschränkung ihrer Verwendung auf das eigene Land, der Kern des alten Versprechens, entfiel endgültig. Und das Wehrgesetz von 1912 stellte die Landwehr in Ergänzung, Organisation, Ausbildung und Kriegsdienstbestimmung dem stehenden Heer vollständig gleich. Die Aushöhlung war damit zwei Jahre vor dem Krieg rechtlich abgeschlossen. Der Krieg vollzog nur noch, was das Gesetz bereits erlaubte.²⁴

Kein einzelner dieser Schritte war ein Bruch. Zusammen waren sie das Ende. Am Schluss stand eine Formation, die den alten Namen führte, die alte Tradition beschwor und mit der alten Wehrverfassung nichts mehr gemein hatte außer der Erinnerung.

1914

Die letzte Konsequenz zog der Weltkrieg. Bei Kriegsausbruch wurden die Landesschützen an die Ostfront verlegt. Sie kämpften dort, wohin das Landlibell sie ausdrücklich nicht schicken wollte, weit entfernt von jener Grenze, die zu verteidigen ihr historischer Auftrag gewesen wäre.²⁵

Als Italien 1915 in den Krieg eintrat, stand die Südgrenze Tirols fast ohne reguläre Truppen da. Verteidigt wurde sie von den Standschützen: von den Alten, den Jungen und den Untauglichen, also von jenen Schützen, die dem

²³ Landesverteidigungsgesetz für Tirol und Vorarlberg, vom Tiroler Landtag im Dezember 1870 verabschiedet, in Anpassung der Tiroler Sonderstellung an das Landwehrgesetz von 1869; Aufstellung der Tiroler Landesschützen 1871. Landesgesetzblatt für Tirol und Vorarlberg, Digitalisat über ALEX (Österreichische Nationalbibliothek); die Blattnummer ist vor der Drucklegung zu ergänzen.

²⁴ Christa Hämmerle, Verhandelt und bestätigt – oder eben nicht? Gemeinden und Allgemeine Wehrpflicht in Österreich-Ungarn (1868–1914/18), in: Geschichte und Region/Storia e Regione 14/2 (2005), S. 15–41, zum endgültigen Wegfall der Beschränkung der Verwendung der Landesschützen außerhalb des Landes und zur Gleichstellung der Landwehr mit dem stehenden Heer durch das Wehrgesetz von 1912; die Seitenzahl der einschlägigen Passage ist vor der Drucklegung zu ergänzen. Die Zusammenfassung der Landesschützenbataillone zu drei Regimentern im Jahr 1893 ist militärgeschichtlicher Standardbefund und an derselben Literatur nachzuweisen.

²⁵ Die Verlegung der drei Landesschützenregimenter an die russische Front bei Kriegsausbruch 1914 und der Einsatz der Standschützen an der Südfront ab Mai 1915 sind unstrittiger Befund der Literatur zur Tiroler Kriegsgeschichte; ein Standardwerk ist vor der Drucklegung mit Seitenzahl zu benennen.

alten freiwilligen System entstammten und die man nicht an die Ostfront geschickt hatte, weil sie dort nicht zu gebrauchen waren.

Man muss diese Konstellation aussprechen, weil sie in der Erinnerungspolitik regelmäßig zu Heldentum verklärt wird. Sie war kein Heldentum. Sie war ein Organisationsversagen. Das Reich hatte die Truppen, die für die Verteidigung Tirols aufgestellt worden waren, an einer anderen Front verbraucht und überließ die Grenze denen, die es sonst nicht brauchen konnte.

Warum das hierher gehört

Dieses Buch prüft, was aus historischem Unrecht gemacht wird. Der Umgang mit dem Landlibell ist dafür ein Musterfall, und ein besonders lehrreicher, weil er Italien nicht belastet.

In der Erzählung, die bei Landesfestzügen und Gedenkreden mitläuft, verlief die Geschichte so: Tirol besaß eine uralte Wehrfreiheit, es verteidigte sich selbst, und dann kam 1919 und nahm ihm alles. Diese Erzählung stimmt nicht. Die Wehrfreiheit war 1919 längst fort. Sie wurde nicht in Rom beseitigt, sondern in Wien.²⁶

Wer das Landlibell heute als Ahnherrn des Schützenwesens anruft, überspringt fünfzig Jahre, in denen der eigene Staat das Versprechen entwertet hat. Das ist keine Kleinigkeit. Denn eine Erinnerung, die den Verlust erst mit der italienischen Annexion beginnen lässt, braucht Italien als Verursacher. Und sie bekommt es, weil sie es braucht, nicht weil die Akten es hergeben.

Die nüchterne Fassung lautet: Tirol hatte eine bemerkenswerte, in Europa seltene Wehrverfassung, die dem Land Rechte gegenüber seinem eigenen Fürsten sicherte. Diese Verfassung ist im 19. Jahrhundert an der Logik des modernen Massenheeres zugrunde gegangen, wie fast alle ständischen Sonderrechte. Das ist Verlust genug. Er braucht keinen fremden Täter, um traurig zu sein.

Verwaltung als alltäglicher Zusammenhang

Politische Zugehörigkeit wird nicht nur bei Landtagen und Kriegen erfahren. Sie entsteht im Alltag durch Gerichte, Abgaben, Grundbücher, Gemeinden, Schulen und die Veröffentlichung von Recht. Gerade hier wird sichtbar, dass Tirols Mehrsprachigkeit keine bloße ethnografische Beschreibung war.

Ein Gesetz, das nur in einer Sprache bekannt gemacht wird, erreicht einen erheblichen Teil der Bevölkerung nicht. Die deutsche und italienische Ausgabe des Landesgesetzblatts im nachweisbaren Zeitraum von 1848 bis 1918

²⁶ Zum Landlibell und zur gebotenen Vorsicht gegenüber einer Kontinuitätslinie bis zum heutigen Schützenwesen vgl. die oben angeführte Darstellung von Schennach.